

ZEPPELIN HOTEL TECH S.p.A.

FORMULAR ZUR ÜBERTRAGUNG DER VOLLMACHT AN DEN BENANNTEN VERTRETER GEMÄSS ART. 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS 58/1998 („TUF“)

und Art. 106 Abs. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 mit „Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Gesundheitsdienstes und zur wirtschaftlichen Unterstützung von Familien, Arbeitnehmern und Unternehmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Gesundheitsnotstand“, („Decreto Cura Italia“), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, zuletzt verlängert durch das Gesetz Nr. 26 vom 27. Februar 2026.

Monte Titoli S.p.A. mit Sitz in Mailand, Piazza degli Affari Nr. 6, Steuernummer 03638780159, Teil der Euronext-Gruppe, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Gruppe 10977060960, (im Folgenden „Monte Titoli“), in ihrer Eigenschaft als „Beauftragter Vertreter“ der ZEPPELIN HOTEL TECH S.p.A. (im Folgenden die „Gesellschaft“), gemäß Artikel 135-undecies TUF und Art. 106 Abs. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, Nr. 27, zuletzt verlängert durch das Gesetz Nr. 26 vom 27. Februar 2026, in Person eines eigenen Mitarbeiters oder Beauftragten, der mit einem entsprechenden Auftrag ausgestattet ist, die Sammlung von Stimmrechtsvollmachten für die ordentliche Hauptversammlung der ZEPPELIN HOTEL TECH S.p.A. S.p.A., die mittels Telekommunikationsmitteln für den 29. Mai 2026 um 11:30 Uhr in einziger Einberufung einberufen wurde, gemäß den Modalitäten und Fristen, die in der Einberufungsbekanntmachung aufgeführt sind, die auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse <https://www.zeppelinhotel.tech/it> im Bereich „Governance/Aktionärsversammlung 2026“ am 30. April 2026.

Das Vollmachtsformular mit den entsprechenden Abstimmungsanweisungen muss bis zum Ende des zweiten Börsentages vor dem für die Hauptversammlung festgelegten Termin, d. h. bis spätestens 23:59 Uhr am 28. April 2026, bei Monte Titoli eingegangen sein. Die Vollmacht und die Abstimmungsanweisungen können innerhalb derselben Frist widerrufen werden.

Erklärungen des benannten Vertreters: Monte Titoli gibt bekannt, dass sie kein eigenes Interesse an den zur Abstimmung vorgelegten Beschlussanträgen hat. Unter Berücksichtigung der (i) bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen Monte Titoli und der Gesellschaft, die sich insbesondere auf die technische Unterstützung bei der Hauptversammlung und damit verbundene Dienstleistungen beziehen, erklärt Monte Titoli jedoch ausdrücklich, um spätere Anfechtungen im Zusammenhang mit der vermuteten Vorliegen von Umständen, die einen Interessenkonflikt gemäß Artikel 135-decies Absatz 2 Buchstabe f) des TUF begründen könnten, zu vermeiden, erklärt Monte Titoli ausdrücklich, dass sie, sollten zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht unbekannte Umstände eintreten, die dem Vollmachtgeber nicht mitgeteilt werden können, oder im Falle einer Änderung oder Ergänzung der der Hauptversammlung vorgelegten Anträge, nicht beabsichtigt, eine von den Anweisungen abweichende Stimme abzugeben.

Hinweis: Das vorliegende Formular kann Änderungen unterliegen, die sich aus einer eventuellen Ergänzung der Tagesordnung oder der Vorlage von Beschlussvorschlägen gemäß Art. 126-bis TUF bzw. von Einzelbeschlussvorschlägen ergeben, und zwar zu den in der Einberufungsbekanntmachung angegebenen Fristen und Modalitäten.

VOLLMACHTSFORMULAR (Teil 1 von 2)

Bitte füllen Sie das Formular gemäß den Hinweisen am Ende des Formulars aus

Der/die unterzeichnende Bevollmächtigte	(Vorname und Nachname) (*)	
Geboren in (*)	Am (*)	Steuernummer (*)
Wohnhaft in (*)	Straße (*)	
Telefonnummer (**)	E-Mail (**)	
Gültiger Ausweis – Art (*) (Kopie beifügen)	Ausgestellt von (*)	Nummer (*)

(*) Pflichtfeld; (**) Die Angabe wird empfohlen.

Monte Titoli S.p.A.

ZEPPELIN HOTEL TECH S.p.A.

FORMULAR ZUR ÜBERTRAGUNG DER VOLLMACHT AN DEN BENANNTEN VERTRETER GEMÄSS ART. 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS 58/1998 („TUF“)

in der Eigenschaft als (bitte das entsprechende Kästchen ankreuzen) (*)

Gesellschafter mit Stimmrecht ODER, FALLS ABWEICHEND VOM AKTIONÄRSINHABER

gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter mit Unterbevollmächtigungsbefugnis (Kopie der Unterlagen zum Nachweis der Vertretungsbefugnisse beifügen)

Pfandgläubiger Berichterstatter Nießbraucher Verwahrer Verwalter Sonstiges (bitte angeben)

(nur auszufüllen, wenn der Stimmrechtsinhaber nicht mit dem Unterzeichner der Vollmacht identisch ist)

Vorname Nachname/Firma (*)

Geboren in (*)

Am (*)

Steuernummer (*)

Sitz/Wohnsitz in (*)

bezüglich

<p>Nr. (*) _____ AKTIEN _____</p> <p><i>BEISPIEL: 3 STÜCK STAMMAKTIEN IT0012345 (ISIN-Nummer)</i></p> <p>(auszufüllen mit Angaben zu eventuellen weiteren Mitteilungen bezüglich Einlagen)</p>	<p>Eingetragen auf dem Wertpapierkonto (1) Nr. _____ beim Intermediär _____</p> <p>ABI _____</p> <p>CAB _____ gemäß der Mitteilung (gemäß Art. 83-sexies Gesetzesdekret Nr. 58/1998) (2) Nr. _____</p> <p>durchgeführt vom Intermediär: _____</p>
<p>Nr. (*) _____ AKTIEN _____</p>	<p>Eingetragen auf dem Wertpapierkonto (1) Nr. _____ beim Vermittler _____</p> <p>ABI _____</p> <p>CAB _____ gemäß der Mitteilung (gemäß Art. 83-sexies des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998) (2) Nr. _____</p> <p>durchgeführt vom Vermittler: _____</p>
<p>Nr. (*) _____ AKTIEN _____</p>	<p>Eingetragen auf dem Wertpapierkonto (1) Nr. _____ beim Finanzintermediär _____</p> <p>ABI _____</p> <p>CAB _____ gemäß der Mitteilung (gemäß Art. 83-sexies des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998) (2) Nr. _____</p> <p>durchgeführt vom Intermediär: _____</p>

VOLLMACHT an Monte Titoli S.p.A., an der oben genannten Hauptversammlung teilzunehmen und abzustimmen, gemäß den nachstehend erteilten Anweisungen.

ERKLÄRT

ZEPPELIN HOTEL TECH S.p.A.

FORMULAR ZUR ÜBERTRAGUNG DER VOLLMACHT AN DEN BENANNTEN VERTRETER GEMÄSS ART. 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS 58/1998 („TUF“)

- , dass ihm bekannt ist, dass die Vollmacht an den benannten Vertreter auch nur für einige der auf der Tagesordnung stehenden Beschlussvorlagen Abstimmungsanweisungen enthalten kann und dass in diesem Fall die Stimmabgabe nur für die Vorschläge erfolgt, für die Abstimmungsanweisungen erteilt wurden, und dass er den Verwahrungsintermediär um die Mitteilung zur Teilnahme an der Hauptversammlung wie oben angegeben gebeten hat;
- dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit oder Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts vorliegen.

BEVOLLMÄCHTIGT Monte Titoli und die Gesellschaft zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Zwecke, Bedingungen und Fristen.



(Ort und Datum)

(**Unterzeichner der Vollmacht**)

ABSTIMMUNGSANWEISUNGEN (Teil 2 von 2)

Abschnitt mit Informationen, die ausschließlich für den Bevollmächtigten bestimmt sind – Bitte die entsprechenden Kästchen ankreuzen

Der/die unterzeichnende Bevollmächtigte (Vor- und Nachname) (3) _____

(Geben Sie den Stimmrechtsinhaber nur an, wenn dieser Vor- und Nachname/Firmenname) (3) _____

Vollmacht an Monte Titoli, gemäß den folgenden Abstimmungsanweisungen auf der ordentlichen Hauptversammlung der ZEPPELIN HOTEL TECH S.p.A., die mittels Telekommunikationsmitteln für den 29. Mai 2026 um 11:30 Uhr in einziger Einberufung einberufen wurde, abzustimmen.

ZUR ABSTIMMUNG VORGELEGTE BESCHLÜSSE

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aktionäre innerhalb der gesetzlichen Fristen neue Beschlussvorschläge und Ergänzungen zur Tagesordnung einreichen können: Aus diesem Grund werden die Aktionäre gebeten, auf der Website des Emittenten etwaige Aktualisierungen dieses Formulars gemäß den vorgesehenen Beschlüssen zu überprüfen.

1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses:			
1.1 Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025, ergänzt durch den Lagebericht des Verwaltungsrats, den Bericht des Aufsichtsrats und den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:			
ABSCHNITT A Abstimmung über den Vorschlag des Verwaltungsrats	Bitte nur ein Kästchen ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Dafür	<input type="checkbox"/> Dagegen
ABSCHNITT B und C Sollten zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht unbekannte Umstände vorliegen oder sollten sich Änderungen oder Ergänzungen an den der Hauptversammlung vorgelegten Beschlussvorschlägen ergeben, so	<input type="checkbox"/> bestätigt die Anweisungen	<input type="checkbox"/> widerruft die Anweisungen	ändert die Anweisungen: <input type="checkbox"/> Zustimmung _____ <input type="checkbox"/> Gegen <input type="checkbox"/> Enthaltung
1.2 Verwendung des Jahresergebnisses. Damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse.			
ABSCHNITT A Abstimmung über den Vorschlag des Verwaltungsrats	Bitte nur ein Kästchen ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Dafür	<input type="checkbox"/> Dagegen
ABSCHNITT B und C Im Falle von Umständen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren, oder im Falle von Änderungen oder Ergänzungen der der Hauptversammlung vorgelegten Beschlussvorlagen bestätigt der/die Unterzeichnete	<input type="checkbox"/> bestätigt die Anweisungen	<input type="checkbox"/> widerruft die Anweisungen	ändert die Weisungen: <input type="checkbox"/> Dafür _____ <input type="checkbox"/> Dagegen <input type="checkbox"/> Enthaltung
2 Bericht über die Vergütungspolitik und die gezahlten Vergütungen, erstellt gemäß Art. 123-ter des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998 und Art. 84-quater der Consob-Verordnung Nr. 11971/1999:			
2.1 Verbindlicher Beschluss zum ersten Abschnitt über die Vergütungspolitik, erstellt gemäß Art. 123-ter, Abs. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998. Damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse:			
ABSCHNITT A Abstimmung über den Vorschlag des Verwaltungsrats	Bitte nur ein Kästchen ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Dafür	<input type="checkbox"/> Dagegen
ABSCHNITT B und C Im Falle von Umständen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren, oder im Falle von Änderungen oder Ergänzungen der der Hauptversammlung vorgelegten Beschlussvorlagen bestätigt der/die Unterzeichnete	<input type="checkbox"/> bestätigt die Anweisungen	<input type="checkbox"/> widerruft die Anweisungen	ändert die Weisungen: <input type="checkbox"/> Dafür _____ <input type="checkbox"/> Dagegen <input type="checkbox"/> Enthaltung

2.2 Nicht bindender Beschluss des zweiten Ausschusses zum Thema gezahlte Vergütungen, erstellt gemäß Art. 123-ter, Abs. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998. Damit zusammenhängende und daraus folgende Beschlüsse.

<p>ABSCHNITT A Abstimmung über den Vorschlag des Verwaltungsrats</p>	<p><i>Bitte nur ein Kästchen ankreuzen:</i></p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Dafür</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Dagegen</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Enthaltung</div>
<p>ABSCHNITT B und C <i>Im Falle von Umständen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren, oder im Falle von Änderungen oder Ergänzungen der der Hauptversammlung vorgelegten Beschlussvorlagen bestätigt der/die Unterzeichnete</i></p>		<input type="checkbox"/> bestätigt die Anweisungen	<input type="checkbox"/> widerruft die Anweisungen	<p>ändert die Weisungen:</p> <input type="checkbox"/> Dafür _____ <input type="checkbox"/> Dagegen <input type="checkbox"/> Enthaltung

3 Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats;

3.1 Festlegung der Vergütungen der bereits amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

<p>ABSCHNITT A Abstimmung über den Vorschlag des Verwaltungsrats</p>	<p><i>Bitte nur ein Kästchen ankreuzen:</i></p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Dafür</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Dagegen</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Enthaltung</div>
<p>ABSCHNITT B und C <i>Sollten zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht unbekannte Umstände eintreten oder sollten sich die der Hauptversammlung vorgelegten Beschlussvorlagen ändern oder ergänzen, bestätigt der/die Unterzeichnete</i></p>		<input type="checkbox"/> bestätigt die Anweisungen	<input type="checkbox"/> widerruft die Anweisungen	<p>ändert die Weisungen:</p> <input type="checkbox"/> Dafür _____ <input type="checkbox"/> Dagegen <input type="checkbox"/> Enthaltung



(Ort und Datum)

(**Unterzeichner der Vollmacht**)

<p>Haftungsklage <i>Im Falle einer Abstimmung über die gemäß Art. 2393 Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches von Aktionären anlässlich der Bilanzgenehmigung vorgeschlagene Haftungsklage bevollmächtigt der/die Unterzeichnete den benannten Vertreter, gemäß der folgenden Anweisung abzustimmen</i></p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Dafür</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Dagegen</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">Enthaltung</div>
--	---	---	--



(Ort und Datum)

(**Unterzeichner der Vollmacht**)

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN UND ZUR ÜBERMITTLUNG

Die berechnigte Person muss beim Depotverwalter die Ausstellung der Mitteilung für die Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß Art. 83-sexies des Gesetzesdekrets 58/1998 beantragen

1. Geben Sie die Nummer des Wertpapierdepots und den Namen des Verwahrers der Aktien an. Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem vom Verwahrer ausgestellten Kontoauszug.
 2. Geben Sie die Nummer der vom Depotverwalter auf Antrag des Stimmberechnigten ausgestellten Mitteilung zur Teilnahme an der Hauptversammlung an.
 3. Geben Sie den Vor- und Nachnamen/die Bezeichnung des Stimmberechnignhabers (und des Unterzeichners des Vollmachtsformulars und der Abstimmungsanweisungen, falls abweichend) an.
- Gemäß Artikel 135-undecies Absatz 3 des TUF (italienisches Finanzgesetz) „werden die Aktien, für die eine Vollmacht, auch teilweise, erteilt wurde, für die Zwecke der ordnungsgemäßen Konstituierung der Hauptversammlung berücksichtigt. In Bezug auf Anträge, für die keine Abstimmungsanweisungen erteilt wurden, werden die Aktien des Gesellschafters bei der Berechnung der Mehrheit und des für die Annahme der Beschlüsse erforderlichen Kapitalanteils nicht berücksichtigt.“
 - In Bezug auf jeden Tagesordnungspunkt, sofern sich wesentliche Umstände ergeben, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren (z. B. das Ausbleiben von Anträgen seitens des Verwaltungsrats oder seitens des vom Vollmachtgeber benannten Antragstellers innerhalb der gesetzlichen Fristen und deren Veröffentlichung durch die Gesellschaft) oder Änderungen oder Ergänzungen der vorgelegten Beschlussanträge eintreten, die dem Vollmachtgeber nicht mitgeteilt werden können, kann der Vollmachtgeber durch Ausfüllen des entsprechenden Feldes wählen zwischen: a) der Bestätigung der bereits erteilten Stimmberechnignsanweisung; b) die Änderung der bereits erteilten Weisung; c) den Widerruf der bereits erteilten Weisung. Sofern der Vollmachtgeber keine Wahl trifft, gelten die im Hauptteil erteilten Weisungen, soweit möglich, als bestätigt. Ist es nicht möglich, gemäß den erteilten Weisungen abzustimmen, enthält sich Monte Titoli bei diesen Punkten der Stimme.

Das Vollmachtsformular mit den entsprechenden Abstimmungsanweisungen muss im Original bis zum Ende des zweiten Börsentages vor dem für die Hauptversammlung festgelegten Termin, d. h. bis spätestens 23:59 Uhr am 27. Mai 2026, bei Monte Titoli eingehen, zusammen mit:

- einer Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des Vollmachtgebers oder
- falls der Vollmachtgeber eine juristische Person ist, einer Kopie eines gültigen Ausweises des derzeitigen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person mit entsprechenden Befugnissen, zusammen mit Unterlagen, die deren Qualifikation und Befugnisse belegen,

auf einem der folgenden Wege:

- i) Übermittlung einer digital erstellten Kopie (PDF) an die zertifizierte E-Mail-Adresse **RD@pec.euronext.com** (Betreff „Vollmacht Hauptversammlung ZEPPELIN HOTEL TECH Mai 2026“) von der eigenen zertifizierten E-Mail-Adresse (oder, falls nicht vorhanden, von der eigenen E-Mail-Adresse des mit qualifizierter oder digitaler Signatur unterzeichneten elektronischen Dokuments);
- ii) Übermittlung des Originals per Kurier oder Einschreiben mit Rückschein an die Abteilung „Register Services“ bei Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari Nr. 6, 20123 Mailand (Ref. „Vollmacht Hauptversammlung ZEPPELIN HOTEL TECH Mai 2026“), **wobei eine digital erstellte Kopie (PDF) vorab per E-Mail an die Adresse RD@pec.euronext.com (Betreff „Vollmacht Hauptversammlung ZEPPELIN HOTEL TECH Mai 2026“) zu senden ist.**

Hinweis: Für eventuelle Rückfragen bezüglich der Erteilung der Vollmacht (insbesondere zum Ausfüllen des Vollmachtsformulars und der Abstimmungsanweisungen sowie zu deren Übermittlung) können sich die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Personen per E-Mail an **RegisterServices@euronext.com** oder unter der Nummer (+39) 02.33635810 an Werktagen von 9:00 bis 17:00 Uhr.

ZEPPELIN HOTEL TECH S.p.A.

FORMULAR ZUR ÜBERTRAGUNG DER VOLLMACHT AN DEN BENANNTEN VERTRETER GEMÄSS ART. 135-UNDECIES DES GESETZESDEKRETS 58/1998 („TUF“)

Datenschutzerklärung von Monte Titoli verfügbar unter: [Corporate Data and Legal Info | euronext.com](https://www.euronext.com/it/en/corporate-data-and-legal-info)

Datenschutzerklärung von ZEPPELIN HOTEL TECH S.p.A.: [Datenschutzerklärung | Zeppelinhotel.tech](https://www.zeppelinhotel.tech/it/en/privacy-policy)

Gesetzesdekret 58/1998**Art. 126-bis****(Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung und Einreichung neuer Beschlussvorschläge)**

1. Gesellschafter, die – auch gemeinsam – mindestens ein Vierzigstel des Gesellschaftskapitals vertreten, können innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Einberufung der Gesellschafterversammlung oder innerhalb von fünf Tagen im Falle einer Einberufung gemäß Artikel 125-bis Absatz 3 oder Artikel 104 Absatz 2 die Ergänzung der Tagesordnung beantragen, wobei sie in ihrem Antrag die von ihnen vorgeschlagenen zusätzlichen Themen angeben, oder Beschlussvorschläge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Themen einreichen. Die Anträge sind zusammen mit der Bescheinigung über den Besitz der Beteiligung schriftlich, auch auf dem Postweg oder auf elektronischem Wege, unter Einhaltung der gegebenenfalls von der Gesellschaft angegebenen, für die Identifizierung der Antragsteller unbedingt erforderlichen Anforderungen einzureichen. Wer stimmberechtigt ist, kann in der Hauptversammlung individuell Beschlussvorschläge einbringen. Bei Genossenschaften wird die Höhe des Kapitals in der Satzung festgelegt, auch abweichend von Artikel 135.
2. Ergänzungen der Tagesordnung oder die Einreichung weiterer Beschlussvorschläge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Themen gemäß Absatz 1 sind in derselben Form, wie sie für die Veröffentlichung der Einberufungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Hauptversammlung festgelegten Termin bekannt zu geben. Die weiteren Beschlussvorschläge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten werden der Öffentlichkeit gemäß den in Artikel 125-ter Absatz 1 genannten Modalitäten gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Mitteilung über die Vorlage zugänglich gemacht. Die Frist verkürzt sich auf sieben Tage im Falle einer gemäß Artikel 104 Absatz 2 einberufenen Hauptversammlung oder im Falle einer gemäß Artikel 125-bis Absatz 3 einberufenen Hauptversammlung.
3. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nicht zulässig für Themen, über die die Hauptversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Vorschlag des Verwaltungsorgans oder auf der Grundlage eines von diesem erstellten Entwurfs oder Berichts beschließt, mit Ausnahme der in Artikel 125-ter Absatz 1 genannten Themen.
4. Gesellschafter, die eine Ergänzung gemäß Absatz 1 beantragen, erstellen einen Bericht, in dem die Begründung für die Beschlussvorschläge zu den neuen Themen, deren Behandlung sie vorschlagen, oder die Begründung für die zusätzlichen Beschlussvorschläge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Themen dargelegt wird. Der Bericht ist dem Verwaltungsorgan innerhalb der Frist für die Einreichung des Antrags auf Ergänzung zu übermitteln. Das Verwaltungsorgan macht den Bericht, gegebenenfalls zusammen mit seinen eigenen Bewertungen, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Mitteilung über die Ergänzung oder die Vorlage gemäß den in Artikel 125-ter Absatz 1 genannten Modalitäten der Öffentlichkeit zugänglich.
5. Wenn das Verwaltungsorgan oder, im Falle dessen Untätigkeit, der Prüfungsausschuss, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung die Tagesordnung nicht um die neuen Themen oder Anträge gemäß Absatz 1 ergänzen, ordnet das Gericht nach Anhörung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane, sofern die Weigerung, dies zu tun, ungerechtfertigt ist, die Ergänzung per Beschluss an. Der Beschluss wird gemäß den in Artikel 125-ter Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten veröffentlicht.

Art. 135-decies**(Interessenkonflikt des Vertreters und der Stellvertreter)**

1. Die Erteilung einer Vollmacht an einen Vertreter, der sich in einem Interessenkonflikt befindet, ist zulässig, sofern der Vertreter dem Gesellschafter die Umstände, aus denen sich dieser Konflikt ergibt, schriftlich mitteilt und sofern für jeden Beschluss, über den der Vertreter im Namen des Gesellschafters abstimmen soll, spezifische Abstimmungsanweisungen vorliegen. Dem Vertreter obliegt die Beweislast dafür, dass er dem Gesellschafter die Umstände mitgeteilt hat, die den Interessenkonflikt begründen. Artikel 171 I Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.
2. Im Sinne dieses Artikels liegt in jedem Fall ein Interessenkonflikt vor, wenn der Vertreter oder sein Stellvertreter:
 - a) die Gesellschaft, auch gemeinsam, kontrolliert oder von ihr, auch gemeinsam, kontrolliert wird oder mit der Gesellschaft unter gemeinsamer Kontrolle steht;
 - b) mit der Gesellschaft verbunden ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf sie ausübt oder diese einen maßgeblichen Einfluss auf den Vertreter selbst ausübt;
 - c) ein Mitglied des Verwaltungs- oder Kontrollorgans der Gesellschaft oder der unter den Buchstaben a) und b) genannten Personen ist;
 - d) ein Angestellter oder Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft oder der unter Buchstabe a) genannten Personen ist;
 - e) Ehegatte, Verwandter oder Verschwägerter bis zum vierten Grad der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen ist;
 - f) mit der Gesellschaft oder den in den Buchstaben a), b), c) und e) genannten Personen durch selbständige oder unselbständige Arbeitsverhältnisse oder durch sonstige vermögensrechtliche Beziehungen verbunden ist, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen.
3. Die Ersetzung des Vertreters durch einen Stellvertreter, der sich in einem Interessenkonflikt befindet, ist nur zulässig, wenn der Stellvertreter vom Gesellschafter benannt wurde. In diesem Fall gilt Absatz 1. Die Mitteilungspflichten und die damit verbundene Beweislast obliegen weiterhin dem Vertreter.
4. Dieser Artikel gilt auch im Falle einer Übertragung von Aktien durch einen Bevollmächtigten.

Art. 135-undecies**(Von der börsennotierten Gesellschaft benannter Vertreter)**

1. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, benennen börsennotierte Aktiengesellschaften für jede Hauptversammlung eine Person, der die Aktionäre bis zum Ende des zweiten Börsentages vor dem für die Hauptversammlung festgelegten Termin, auch bei einer nach der ersten einberufenen Hauptversammlung, eine Vollmacht mit Abstimmungsanweisungen zu allen oder einigen der auf der Tagesordnung stehenden Anträge erteilen können. Die Vollmacht gilt nur für die Anträge, für die Abstimmungsanweisungen erteilt wurden.
2. Die Vollmacht wird durch Unterzeichnung eines Vollmachtsformulars erteilt, dessen Inhalt durch eine Verordnung der Consob geregelt ist. Die Erteilung der Vollmacht ist für den Aktionär kostenlos. Die Vollmacht und die Abstimmungsanweisungen sind jederzeit innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist widerrufbar.
3. Die Aktien, für die die Vollmacht, auch teilweise, erteilt wurde, werden für die Zwecke der ordnungsgemäßen Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung berücksichtigt. In Bezug auf Anträge, für die keine Abstimmungsanweisungen erteilt wurden, werden die Aktien nicht für die Berechnung der Mehrheit und des für die Annahme der Beschlüsse erforderlichen Kapitalanteils berücksichtigt.
4. Die als Vertreter benannte Person ist verpflichtet, etwaige Interessen offenzulegen, die sie für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter an den auf der Tagesordnung stehenden Beschlussanträgen hat. Sie wahrt zudem die Vertraulichkeit über den Inhalt der erhaltenen Abstimmungsanweisungen bis zum Beginn der Abstimmung, unbeschadet der Möglichkeit, diese Informationen an ihre Mitarbeiter und Hilfspersonen weiterzugeben, die derselben Geheimhaltungspflicht unterliegen. Der als Vertreter benannte Person dürfen Vollmachten nur unter Einhaltung dieses Artikels übertragen werden.
5. Mit der in Absatz 2 genannten Verordnung kann die Consob die Fälle festlegen, in denen der Vertreter, der sich in keiner der in Artikel 135-decies genannten Situationen befindet, eine von den Anweisungen abweichende Stimme abgeben darf.

Art. 135-undecies-1**(Von der börsennotierten Gesellschaft benannter Vertreter)**

1. Die Satzung kann vorsehen, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ausschließlich durch den von der Gesellschaft gemäß Artikel 135-undecies benannten Vertreter erfolgen. Dem benannten Vertreter können auch Vollmachten oder Untervollmachten gemäß Artikel 135-novies in Abweichung von Artikel 135-undecies Absatz 4 übertragen werden.

- Die Einreichung von Beschlussvorschlägen in der Hauptversammlung ist nicht zulässig. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 126-bis Absatz 1 Satz 1 können Stimmberechtigte bis zum fünfzehnten Tag vor dem Datum der ersten oder einzigen Einberufung der Hauptversammlung individuell Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten oder Vorschläge einreichen, deren Einreichung anderweitig gesetzlich zulässig ist. Die Beschlussvorschläge werden der Öffentlichkeit auf der Website der Gesellschaft innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Frist zugänglich gemacht. Die Berechtigung zur individuellen Einreichung von Beschlussvorschlägen hängt vom Eingang der in Artikel 83-sexies vorgesehenen Mitteilung bei der Gesellschaft ab.
- Das in Artikel 127-ter genannte Recht, Fragen zu stellen, wird ausschließlich vor der Hauptversammlung ausgeübt. Die Gesellschaft übermittelt die Antworten auf die eingegangenen Fragen mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung.
- Absatz 1 gilt auch für Gesellschaften, die zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind.

Bürgerliches Gesetzbuch

Art. 2393 (Gesellschaftliche Haftungsklage)

- Die Haftungsklage gegen die Verwaltungsratsmitglieder wird auf Beschluss der Hauptversammlung erhoben, auch wenn sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.
- Der Beschluss über die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder kann anlässlich der Erörterung des Jahresabschlusses gefasst werden, auch wenn er nicht in der Tagesordnung aufgeführt ist, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die in den Geschäftsjahr fallen, auf das sich der Jahresabschluss bezieht.
- Die Haftungsklage kann auch auf Beschluss des Aufsichtsrats erhoben werden, der mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefasst wird.
- Die Klage kann innerhalb von fünf Jahren nach Ausscheiden des Geschäftsführers aus dem Amt erhoben werden.
- Der Beschluss über die Haftungsklage hat die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder zur Folge, gegen die sie gerichtet ist, sofern er mit der Zustimmung von mindestens einem Fünftel des Gesellschaftskapitals gefasst wird. In diesem Fall sorgt die Hauptversammlung für die Ersetzung der Verwaltungsratsmitglieder.
- Die Gesellschaft kann auf die Ausübung der Haftungsklage verzichten und einen Vergleich schließen, sofern der Verzicht und der Vergleich durch ausdrücklichen Beschluss der Hauptversammlung genehmigt werden und sofern keine Minderheit von Gesellschaftern, die mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertritt, oder, bei Gesellschaften, die den Risikokapitalmarkt in Anspruch nehmen, mindestens ein Zwanzigstel des Gesellschaftskapitals oder den in der Satzung vorgesehenen Anteil für die Ausübung der gesellschaftlichen Haftungsklage gemäß Artikel 2393-bis Absätze 1 und 2.

GESETZESDEKRET Nr. 18 vom 17. März 2020

umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, zuletzt verlängert durch das Gesetz Nr. 26 vom 27. Februar 2026

Art. 106 (Vorschriften zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen)

- [...] 2. Mit der Einberufung von ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen können Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, auch abweichend von den verschiedenen satzungsmäßigen Bestimmungen, die Stimmabgabe auf elektronischem Wege oder per Briefwahl sowie die Teilnahme an der Hauptversammlung mittels Telekommunikationsmitteln vorsehen; Die vorgenannten Gesellschaften können ferner vorsehen, dass die Hauptversammlung auch ausschließlich mittels Telekommunikationsmitteln stattfindet, die die Identifizierung der Teilnehmer, ihre Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts im Sinne und mit den Wirkungen der Artikel 2370 Absatz 4, 2479-bis Absatz 4 und 2538 Absatz 6 ((des Zivilgesetzbuches)) gewährleistet, ohne dass in jedem Fall der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Notar am selben Ort anwesend sein müssen, sofern dies vorgesehen ist.
- Aktiengesellschaften können für ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlungen den in Artikel 135-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 vorgesehenen Vertreter benennen, auch wenn die Satzung etwas anderes vorsieht. Dieselben Gesellschaften können in der Einberufungsmittteilung zudem vorsehen, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung ausschließlich über den gemäß Artikel 135-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 benannten Vertreter erfolgt; dem vorgenannten benannten Vertreter können auch Vollmachten oder Untervollmachten gemäß Artikel 135-novies des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 übertragen werden, abweichend von Artikel 135-undecies Absatz 4 desselben Dekrets. [...]
 - Absatz 4 gilt auch für Unternehmen, die zum Handel an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, sowie für Unternehmen, deren Aktien in erheblichem Umfang im Publikum verbreitet sind.
- [...]
- Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Hauptversammlungen, die bis zum 30. September 2026 stattfinden.